

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.1989

Geschäftszahl

88/15/0174

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/17/0037 E 10. Juni 1983 RS 1

Stammrechtssatz

BAUGRUBENAUSHUBMATERIAL ist NICHT BAUSCHUTT und andere Abbruchmaterialien, die bei der Demolierung von Gebäuden anfallen, sind dagegen SCHON unter die Begriffe "Müll" oder "Altstoffe und Abfallstoffe" iSd § 2 Z 7 StVBG subsumierbar (Hinweis E 18.9.1978, 2416/77).

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1990, 232;